SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B

Bebauungsplan 04.08.01 – Wisbystraße /Steinrader Weg (1. Änderung) – Fassung 30. September 2002

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im Mischgebiet sind die Ausnahmen nach § 6 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
 (§ 1 (6) BauNVO)
- 1.2 Im Mischgebiet sind Spielhallen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung als Vergnügungsstätten gem. § 6 (2) Nr. 8 BauNVO ausnahmsweise zulässig, wenn sie nach Art, Anzahl, Lage oder Umfang der Zweckbestimmung der Gebiete nicht widersprechen und nicht im Erdgeschoss liegen.

(§ 1 (5) i.V.m. § 1 (9) und § 1 (7) Nr. 2 BauNVO)

2. Höhe der baulichen Anlagen

Im Mischgebiet wird die zulässige Traufhöhe auf max. 10,00 m über der mittleren Höhenlage der Straßenachse des zugehörigen Straßenabschnittes festgesetzt.

(§ 16 (3) Nr. 1 BauNVO)

3. Nebenanlagen

In dem Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze oder Baulinie sind Nebenanlagen mit Ausnahme von Fahrradabstellplätzen nicht zulässig.

(§ 14 (1) Bau NVO)

4. Stellplätze und Garagen

Im Mischgebiet sind Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

5. Überbaubare Grundstücksflächen

Im Mischgebiet kann von der festgesetzten straßenseitigen Baulinie bis zu einer Breite von 20 % der Gebäudelänge um bis zu 2 m zurückgewichen werden. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (2) BauNVO

6. Schallschutzmaßnahmen

Im Baugebiet sind in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen an allen Seiten Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Zu treffende Maßnahmen sind:

- Anordnung der Aufenthaltsräume zu der Lärm abgewandten Seite und/oder
- Verglasung von Balkonen und/oder
- Schallschutzfenster entsprechend den Anforderungen für die Lärmpegelbereiche
 III–IV gem. DIN 4109

(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 92 (1) LBO vom 11.07.1994 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 321)

1. Dächer

(0)

Im Mischgebiet sind Dächer nur als Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer bis max. 20 ° Neigung zulässig.

2. Einfriedigungen

Im Vorgartenbereich des Mischgebietes sind Einfriedigungen nur als lebende Hecken zulässig.

Lübeck, 30. September 2002 5.611 - Stadtentwicklung hdg/Ti TB-040801.doc 07.10.2002 Hansestadt Lübeck Der Bürgermeister Fachbereich Stadtplanung Bereich Stadtentwicklung

Im Auftrag

Im Auftrag

Franz-Peter Boden

Lorenzen

Bausenator